

Asbest hält sich nicht an Verjährung

Asbest macht Menschen krank – oft lange nachdem allfällige Verantwortliche strafrechtlich noch belangt werden können. In Deutschland und Österreich sind die Opfer besser gestellt.

Von **Christina Leutwyler**

Ist das gerecht? Der Glarner Verhörer Markus Denzler hat die Strafuntersuchung eingestellt, in der Asbestopfer den früheren Verantwortlichen der Firma Eternit Tötung und Körperverletzung vorgeworfen haben. Der Kern der Anschuldigungen: Die Eternit-Chefs – unter ihnen Stephan und Thomas Schmidheiny – hätten die Arbeiter nicht vor den Gefahren des Asbeststaubs gewarnt und geschützt. Verhörer Denzler ist zum Schluss gekommen, allfällige Delikte seien ohnehin verjährt (TA vom Dienstag).

Ob das zutrifft, wird das Glarner Kantonsgericht beurteilen müssen. Der Anwalt Massimo Aliotta, der auch den Verein der Asbestopfer präsidiert, ficht die Einstellung des Verfahrens an. Er argumentiert, der Verhörer habe nicht genügend abgeklärt, bis wann und wie genau bei der Eternit mit Asbest hantiert wurde. Doch unabhängig davon wirft der Fall grundsätzliche Fragen zur Verjährungsfrist auf.

24 Jahre später an Krebs erkrankt

Das lässt sich am Schicksal des ehemaligen Eternit-Mitarbeiters K. M. zeigen. Er schnitt zwischen 1977 und 1979 an einer Drehbank in Niederurnen Asbestrohre zu. Mehr als zwei Jahrzehnte später – im Oktober 2003 – erkrankte er an asbestbedingtem Brust- und Bauchfellkrebs. Nach zwei Jahren des Leidens starb er, erst 56 Jahre alt.

K. M. ist kein Einzelfall. Wer Asbeststaub eingeatmet hat, kann deswegen nach 20 bis 40 Jahren krank werden. Das Risiko hängt davon ab, wie stark und wie lange jemand Asbestfasern ausgesetzt war. Fachleute erwarten, dass in den nächsten 15 Jahren in der Schweiz rund 3000 Menschen an den Folgen von Asbest sterben könnten.

Es kann durchaus sein, dass eine fahrlässige Körperverletzung verjährt, noch bevor das Opfer erkrankt – oder eine fahrlässige Tötung, bevor das Opfer stirbt. «Das ist für die breite Bevölkerung nicht nachvollziehbar», ist Daniel Jositsch, Straf-

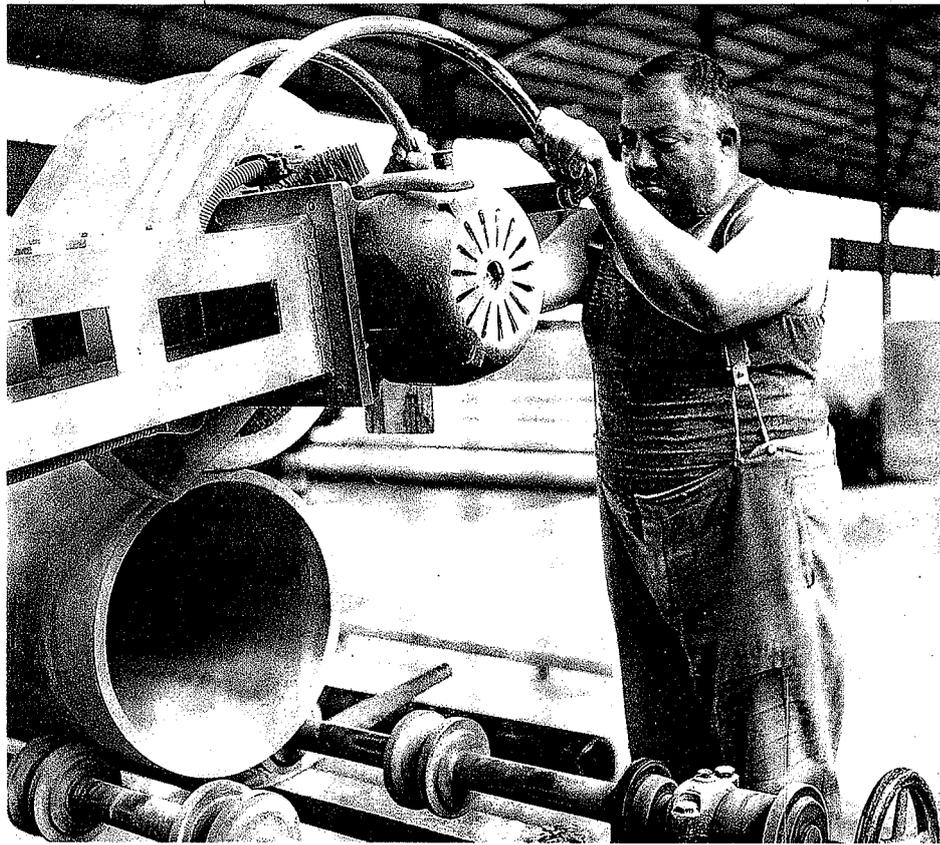


BILD RDB

Ohne Schutz an der Arbeit: Ein Angestellter der Eternitfabrik Niederurnen in den 50er-Jahren.

rechtsprofessor an der Universität Zürich, überzeugt. Auch für ihn als Juristen sei dies unbefriedigend.

Entscheidend ist: Im Schweizer Strafrecht beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Tat zu laufen. Doch das muss nicht sein, wie das Beispiel Deutschland zeigt. Das deutsche Strafrecht bestimmt: «Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, beginnt die Verjährung mit diesem Zeit-

punkt.» Mit «Erfolg» kann im Sprachgebrauch der Juristen auch eine Krankheit oder der Tod gemeint sein.

Auch bei Bausünden bedeutsam

Wie sich der Unterschied zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Strafrecht konkret auswirkt, hat Jositsch im Fall Gretzenbach untersucht. In der Solothurner Gemeinde brach im November 2004 in einer unterirdischen Einstellhalle

ein Feuer aus. Noch während der Löscharbeiten stürzte die Decke ein. Sieben Feuerwehrleute wurden getötet und zwei weitere verletzt. Gutachter kamen zum Schluss, dass der Brand allein nicht zum Einsturz geführt hätte. Fatal hätten sich Baufehler ausgewirkt.

Die Solothurner Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren wegen Verjährung ein. Aber: «Würde man die deutsche Regelung auf den Fall Gretzenbach anwenden, hätte dies zur Folge, dass die Frist erst mit dem Deckeneinsturz zu laufen begonnen hätte», hält Jositsch in einem noch unveröffentlichten juristischen Fachartikel fest.

Einen Mittelweg zwischen der Schweiz und Deutschland geht Österreich. Hier wird der Zeitpunkt des «Erfolgs» einer strafbaren Tat berücksichtigt und dennoch der Verfolgbarkeit zeitlich eine engere Grenze gesetzt als in Deutschland. «Das ist ein guter Kompromiss», findet Jositsch.

Diskussion im Parlament angestossen

Eine entsprechende Gesetzesänderung «steht in der Schweiz derzeit nicht zur Diskussion», hält Folco Galli, der Sprecher des Bundesamtes für Justiz, fest. Das will die Solothurner SP-Nationalrätin Bea Heim aber ändern. Sie hat eine parlamentarische Initiative für längere Verjährungsfristen eingereicht.

Vorerst keine längere Frist im Haftpflichtrecht

Bei Spätschäden sollen die Verantwortlichen bis zu 20 Jahre lang haften, fanden FDP und SP. Die SVP war dagegen, und die Revision ist blockiert.

Zürich. – Die Frage der Verjährungsfrist stellt sich nicht nur im Strafrecht (siehe Haupttext), sondern auch im Haftpflichtrecht. Die Frist ist einer der zentralen Punkte einer Revision, die der Bundesrat eingeleitet, dann aber auf Eis gelegt hat.

Vor sechs Jahren schickte er einen Entwurf von Experten in die Vernehm-

lassung. Sie schlugen eine Verdoppelung der Verjährungsfrist auf 20 Jahre vor. Damit einverstanden waren die FDP und die SP. «Die Befürworter erachteten die Verlängerung angesichts von Spätschäden als dringlich und schlugen teilweise vor, dass die Frist erst mit Eintritt des Schadens beginnen dürfe», rufte Folco Galli, Sprecher des Bundesamtes für Justiz, in Erinnerung.

Nichts davon wissen wollten die SVP und die Liberalen. Die Gegner wiesen laut Galli auf die generelle zehnjährige Verjährungsfrist im Obligationenrecht hin, auf Verfahrens- und Beweisprobleme sowie auf die Rechtssicherheit. Angesichts solcher Uneinigkeit schob

der Bundesrat die Revision des Haftpflichtrechts auf. Er hat sie bis mindestens Ende 2007 sistiert.

Dies schliesse nicht aus, dass Verjährungsfristen punktuell – wie etwa für die Gentechnik oder die Atomenergie – verlängert werden könnten, erklärt Galli. Aber: «Eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Asbestopfer stand bis anhin nicht zur Diskussion.»

Die Solothurner SP-Nationalrätin Bea Heim mag nicht mehr länger auf den Bundesrat warten. Sie versucht, das Parlament mit einer Initiative dazu zu bewegen, die Revision des Haftpflichtrechts – und damit auch der Fristen – selbst in die Hand zu nehmen. (cl)